

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache

gegen

den Koch Klaus E. [REDACTED] aus M. [REDACTED];
geboren am [REDACTED] 1931 in W. [REDACTED],

wegen erfolgloser Aufforderung zu strafbaren Handlungen ua.

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 27. Juli 1955, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer

Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien

Bundesrichter Dr. Willms

Bundesrichter Weber

als beisitzende Richter.

Oberstaatsanwalt Dr. [REDACTED]

als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil
des Landgerichts München I vom 21. Oktober 1954

- 1.) im Schuldspruch dahin geändert, daß die Verurteilung nach den §§ 110, 94 StGB entfällt,
- 2.) im Strafausspruch mit den Feststellungen hierzu aufgehoben.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an das Landgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Der Angeklagte nahm im Februar 1953 an einer kommunistischen Versammlung teil. die wegen staatsgefährdender und verunglimpfender Äußerungen des Redners, des früheren Bundestagsabgeordneten R. [REDACTED], aufgelöst wurde. Entgegen der polizeilichen Weisung zur Räumung des Saales forderte der Angeklagte die Besucher in seiner Umgebung mit den Worten "wir gehen nicht, wir weichen nur der Gewalt !" fortgesetzt auf, zu bleiben. Damit verband er maßlose Beleidigungen der Polizeibeamten und Drohungen gegen sie. Wenn er auch die Räumung des Saales nicht verhindern konnte, erreichte er doch, daß sich vorübergehend eine größere Menge von Gesinnungsgenossen um ihn scharte.

Die Strafkammer hat ihn wegen Aufforderung zum Ungehorsam, wegen erfolgloser Aufforderung zu strafbaren Handlungen und wegen Beleidigung unter der Annahme tateinheitlicher Begehung zu vier Monaten Gefängnis verurteilt; dabei hat sie die beiden erstgenannten Taten wegen des Erschwerungsgrundes des § 94 StGB als Verbrechen gewertet, von der Möglichkeit der Strafschärfung allerdings keinen Gebrauch gemacht. Strafaussetzung zur Bewährung hat sie dem Angeklagten versagt.

Mit seiner Revision rügt er, das sachliche Recht sei verletzt.

I. 1) Der Schuldspruch ist rechtlich bedenkenfrei, soweit der Angeklagte gemäß §§ 111, 94 und gemäß § 185 StGB verurteilt ist. Was die Revision hiergegen geltend macht, ist offensichtlich unbegründet.

2) Dagegen hat sich der Angeklagte nicht außerdem nach §§ 110, 94 StGB schuldig gemacht. Die Strafkammer sieht

-3-

in der polizeilichen Auflösung der Versammlung eine von der Obrigkeit getroffene Anordnung im Sinne des § 110. Das ist rechtsirrig. Denn darunter ist nur eine solche obrigkeitliche Anordnung zu verstehen, die sich, mag sie auch einen bestimmten Sachverhalt zum Gegenstand haben, doch auf eine Vielzahl damit zusammenhängender und noch nicht übersehbarer Einzelfälle bezieht und für sie eine Regelung nach Art einer Rechtsnorm treffen will (vgl. RGSt 10, 296; 65, 261). Dem Begriff der Anordnung im Sinne der erwähnten Bestimmung genügt dagegen nicht eine obrigkeitliche Maßnahme, die als Verwaltungsakt nur einen einzelnen geschichtlichen Vorgang betrifft und sich in dessen Gestaltung erschöpft, ohne gleichzeitig ähnliche künftige Fälle erfassen zu wollen. Dies trifft beispielsweise zu, wenn die Polizei, wie im vorliegenden Fall, die Auflösung einer Versammlung verfügt.

II. Da der Schuldspruch aus § 110 in Verbindung mit § 94 StGB entfallen muß, kann der Strafausspruch nicht bestehen bleiben. Die neue Strafe wird die Strafkammer dem § 111 Abs 2 StGB zu entnehmen haben. Sie wird dabei ein Doppeltes beachten müssen:

1. § 111 Abs 2 StGB in der Fassung vor dem 3. Strafrechtsänderungsgesetz ist gegenüber der seitdem gültigen Fassung das mildere Strafgesetz. Es muß daher gemäß § 2 Abs 2 StGB angewandt werden.

2. Zur Begründung ihrer Entscheidung, daß dem Angeklagten Strafaussetzung zur Bewährung nicht bewilligt werde, führt die Strafkammer nur aus, daß die Vollstreckung der Strafe im öffentlichen Interesse geboten sei. Diese nur formelhafte Wiederholung des Gesetzeswortlauts ist in aller Regel keine ausreichende Begründung für die Versagung der Strafaussetzung zur Bewährung. Insoweit wird die Strafkammer



die Richtlinien zu beachten haben, die im Urteil 5 StR
382/54 vom 2.11.1954 enthalten sind (s. NJW 1955 S 30 !).

Dr. Geier

Dr. Sauer

Heimann-Trosien

Willms

Weber